

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Rose Rini
Sektionsleiterin OSH
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 15 98
Telefon zentral 062 835 29 90
rose.rini@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeinde Sozialdienste im
Kanton Aargau

17. November 2023

Änderungen in der Elternschaftsbeihilfe ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2024 tritt die Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) und der zugehörigen Verordnung (SPV) in Kraft. Diese sieht unter anderem Änderungen im Bereich der Elternschaftsbeihilfe vor. Zusätzliche Informationen zur Revision finden Sie im [Newsmail Handbuch Soziales vom 2/2023](#)¹ sowie im kommenden Newsmail ([Newsmail abonnieren](#)²). Die Änderungen begründen einen Anpassungsbedarf für das Handbuch Soziales in den Kapiteln zur Bemessung der Elternschaftsbeihilfe sowie in Bezug auf das Berechnungsblatt und das Merkblatt zur Elternschaftsbeihilfe. Es gelten zudem ab dem 1. Januar 2024 veränderte Grenzbeträge.

Der Kantonale Sozialdienst informiert Sie zu einem späteren Zeitpunkt über die weiteren Änderungen des SPG und der SPV (u.a. Alimentenhilfe und Observationen).

1. Änderungen aufgrund der SPG- und SPV-Revisionen

Die Elternschaftsbeihilfe wird in der Regel für sechs Monate ausbezahlt. Derzeit werden in der Praxis zur Berechnung der Höhe der Elternschaftsbeihilfe jeweils die voraussichtlichen Jahreseinkünfte herangezogen und anschliessend halbiert. Der Grund dafür liegt im Wortlaut von § 28 Abs. 1 SPG, welcher sich auf die voraussichtlichen "Jahreseinkünfte" bezieht. Die Ausführungsnormen in der SPV beziehen sich hingegen auf die voraussichtlichen "Halbjahreseinkünfte". Auch die weiteren Ausführungsbestimmungen im SPG beziehen sich auf die Dauer des Leistungsbezugs (in der Regel sechs Monate) und nicht auf die Jahreseinkünfte. Mit der Revision des SPG hat der Gesetzgeber den Wortlaut von § 28 Abs.1 SPG so angepasst, dass zur Berechnung der Elternschaftsbeihilfe ab dem 1. Januar 2024 neu auf die Halbjahreseinkünfte abzustellen ist. Die voraussichtlichen Halbjahreseinkünfte entsprechen demnach neu den voraussichtlichen Einkünften für die sechs Monate ab Geburt und nicht mehr dem halben voraussichtlichen Jahreseinkommen.

¹ www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Handbuch Soziales → Newsmail Handbuch Soziales → Letzte 5 Ausgaben.

² www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Handbuch Soziales → Newsmail.

2. Anpassungen Handbuch Soziales

- [23.3 Anspruchsvoraussetzungen](#)
- [23.4.1 Berechnung voraussichtliche Halbjahreseinkünfte](#)
- [23.4.2 Berechnung Grenzbetrag für Halbjahreseinkünfte](#)

Die überarbeiteten Kapitel mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 stehen im Handbuch Soziales ab sofort zur Verfügung. Die bis Ende 2023 gültigen Handbucheinträge bleiben bis im Frühling 2024 stehen.

3. Grenzbeträge ab 1. Januar 2024

Gemäss § 22 Abs. 2 der SPV gelten für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe jeweils die Hälfte der gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz [ELG], SR 831.30).

Der Bundesrat hat die Beträge für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs sowie die Mietzinsmaxima gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG per 1. Januar 2024 nicht erhöht.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat die Durchschnittsprämien für das Jahr 2024 festgelegt. Die Durchschnittsprämien wurden im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Durch die erhöhten Durchschnittsprämien werden die Grenzbeträge für die Elternschaftsbeihilfe per 1. Januar 2024 entsprechend ebenfalls erhöht.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die folgenden Grenzbeträge:

- Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Halbjahr

Für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 1. Januar 2024 die folgenden Ansätze (wie bisher). Dabei ist das neugeborene Kind mit zu berücksichtigen.

	Lebensbedarf pro Halbjahr
Für Alleinstehende	Fr. 10'050.–
Für Ehepaare	Fr. 15'075.–
Für Kinder ab Vollendung des 11. Lebensjahres*	Fr. 3'505.–
Für Kinder vor Vollendung des 11. Lebensjahres*	Fr. 2'562.50

* Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind.

- Miete pro Halbjahr

Es ist der halbjährliche effektive Mietzins anzurechnen, sofern dieser unterhalb des festgelegten Mietzinsmaximums liegt. Für dieses Maximum wurde jede Gemeinde in der Schweiz in eine von drei Regionen eingeteilt (Region 1: Grosszentren / Region 2: Stadt / Region 3: Land). Für die Gemeinden im Kanton Aargau kommen die Regionen 2 und 3 zur Anwendung. Die Zuteilung der Gemeinden in die Prämienregionen finden Sie auf der [Website des](#)

[Bundesamtes für Sozialversicherungen](#). Neben der Mietzinsregion bestimmt sich das Mietzinsmaximum nach der massgebenden Haushaltgrösse. Diese richtet sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt würden.

Mietzinsmaxima 2024 (wie bisher):

Massgebende Haushaltgrösse	Region 2	Region 3
	Pro Halbjahr	Pro Halbjahr
1 Person	Fr. 8'520.–	Fr. 7'770.–
2 Personen	Fr. 10'110.–	Fr. 9'390.–
3 Personen	Fr. 11'070.–	Fr. 10'350.–
ab 4 Personen	Fr. 12'060.–	Fr. 11'190.–

- Krankenpflegeversicherungsprämien pro Halbjahr
Angerechnet wird die effektive Krankenkassenprämie, jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen betragen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Aargau im Jahr 2024:

Durchschnittsprämie	Pro Halbjahr
Erwachsene Person	Fr. 3'096.–
Junge Erwachsene (18-25 Jahre)	Fr. 2'292.–
Kind	Fr. 726.–

4. Berechnungsblatt und Formulare

Das Berechnungsblatt sowie das Merkblatt zur Elternschaftsbeihilfe mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 stehen den Gemeinden ab sofort unter der Rubrik [Formulare für Gemeinden](#)³ im Handbuch Soziales zur Verfügung.

Sollten Sie Rückfragen zum vorliegenden Informationsschreiben haben, steht Ihnen Frau Melanie Gasser, juristische Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialhilfe, gerne zur Verfügung (melanie.gasser@ag.ch). Für allgemeine Auskünfte zur Elternschaftsbeihilfe wenden Sie sich bitte an die für Ihre Gemeinde zuständige Mitarbeiterin: [Kontakt Sektion Öffentliche Sozialhilfe - Kanton Aargau](#).⁴ Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Rose Rini
Sektionsleiterin OSH

³ www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Handbuch Soziales → Formulare für Gemeinden

⁴ www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Öffentliche Sozialhilfe → Kontaktdaten